

# Informationen zum Antrag auf Erteilung der Erlaubnis zur Ausübung der Podologie nach dem Heilpraktikergesetz

## 1. Rechtsgrundlagen

- Heilpraktikergesetz (HeilprG) vom 17. Februar 1939 (BGBl. III 2122-2), zuletzt geändert durch Artikel 17 e des Gesetzes vom 23. Dezember 2016 (BGBl. I S. 3191)
- Erste Durchführungsverordnung (HeilprGDV 1) vom 18. Februar 1939 (BGBl. III 2122-2-1), zuletzt geändert durch Artikel 17 f i.V.m Art. 18 Abs. 4 des Gesetzes vom 23. Dezember 2016 (BGBl. I S. 3191)
- Verordnung der Sächsischen Staatsregierung und des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales und Verbraucherschutz über die Zuständigkeiten nach dem Heilpraktikergesetz und dessen erster Durchführungsverordnung vom 31. Juli 2011 (HeilpraktikerZuVO)
- Verwaltungsvorschrift des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales und Verbraucherschutz zur Durchführung des Heilpraktikergesetzes vom 25. Juli 2019 (VwV Heilpraktiker)

## 2. Grundsätzliche Informationen

Aufgrund der eingeschränkten Behandlungsfreiheit in der Bundesrepublik Deutschland bedarf hier grundsätzlich jede Person, die die Heilkunde, ohne als Arzt bestellt zu sein, ausüben will, der Erlaubnis (§ 1 Abs. 1 HeilprG).

Unter den Begriff der Ausübung der Heilkunde fällt prinzipiell jede berufs- oder gewerbsmäßig vorgenommene Tätigkeit zur Feststellung, Heilung oder Linderung von Krankheiten, Leiden oder Körperschäden beim Menschen, auch wenn sie im Dienst von anderen ausgeübt wird (§ 1 Abs. 2 HeilprG). Das Gesetz macht dabei keinen Unterschied, ob es sich bei den Krankheiten und Leiden

um rein körperliche oder aber um solche ausschließlich seelischer Natur handelt. Ebenso wenig stellt es auf die Behandlungsweise und -methode ab. Vielmehr liegt in verfassungskonformer Auslegung der Vorschriften stets dann Heilkunde im Sinne des HeilprG vor, wenn die Tätigkeit nach allgemeiner Auffassung medizinische Fachkenntnisse voraussetzt und wenn die Behandlung – bei generalisierender und typisierender Betrachtung der in Rede stehenden Tätigkeit – gesundheitliche Schädigungen verursachen kann. Dabei fallen auch solche Verrichtungen unter die Erlaubnispflicht, die für sich gesehen ärztliche Fachkenntnisse nicht voraussetzen, die aber Gesundheitsgefährdungen mittelbar dadurch zur Folge haben können, dass die Behandelten die Anwendung gebotener medizinischer Heilmethoden unterlassen oder verzögern, weil der Heilbehandler nicht über das medizinische Fachwissen verfügt, um entscheiden zu können, wann medizinische Heilbehandlung notwendig ist.

## 3. Voraussetzungen

Die Erlaubnis wird erteilt, wenn die antragstellende Person

- das 25. Lebensjahr vollendet hat,
- mindestens die Hauptschule abgeschlossen hat oder eine gleichwertige Schulbildung aufweist,
- sittlich zuverlässig ist,
- in gesundheitlicher Hinsicht zur Ausübung des Berufs geeignet ist,
- über eine erfolgreich abgeschlossene Ausbildung als Podologin/Podologe verfügt und im Besitz der Erlaubnis zum Führen der Berufsbezeichnung Podologin/ Podologe ist,
- in einer mündlichen Überprüfung der Kenntnisse und Fähigkeit durch das Gesundheitsamt nachweist, dass die Ausübung der Heilkunde durch sie keine Gefahr für die Gesundheit der Bevölkerung bedeuten würde.

Zusätzlich muss die antragstellende Person schriftlich glaubhaft versichern, sich ausschließlich auf dem Gebiet der Podologie betätigen zu wollen.

Zuständig für die Durchführung der Kenntnisüberprüfung nach § 2 Abs. 1 Buchst. i HeilprGDV 1 und für das Benehmen nach § 3 Abs. 1 HeilprGDV 1 ist gemäß § 2 HeilpraktikerZuVO für das gesamte Gebiet des Freistaates Sachsen das Gesundheitsamt des Landkreises Görlitz.

In der mündlichen Überprüfung müssen insbesondere ausreichende Kenntnisse aus den verschiedenen medizinischen Fachgebieten nachgewiesen werden, die erforderlich sind, um die Indikation einer podologischen Behandlung zu stellen. Die zu überprüfenden Inhalte und die Einzelheiten zur Durchführung der mündlichen Kenntnisprüfung sind der Verwaltungsvorschrift des Sächsischen Staatsministerium für Soziales und Verbraucherschutz zur Durchführung des Heilpraktikergesetzes vom 25. Juli 2019 (VwV Heilpraktiker) zu entnehmen.

Von einer mündlichen Prüfung kann abgesehen und nach Aktenlage entschieden werden, wenn der Erwerb von Kenntnissen und Fähigkeiten durch eine Schulung nachgewiesen wird,

- deren Schulungsplan (Curriculum) vom Gesundheitsamt Görlitz als geeignet angesehen wird,
- die überwiegend von Ärzten und Juristen vorgenommen wird,
- die auf den Gebieten der Berufs- und Gesetzkunde und der Erstdiagnostik erteilt wird und
- deren erfolgreiche Stoffvermittlung durch einen Abschlusstest im Umfang von mindestens 20 Fragen, von denen mindestens 75 Prozent richtig beantwortet wurden, bestätigt worden ist.

Die erforderlichen Inhalte der Schulung sind der Verwaltungsvorschrift des Sächsischen Staatsministerium für Soziales und Verbraucherschutz zur Durchführung des Heilpraktikergesetzes vom 25. Juli 2019 (VwV Heilpraktiker) zu entnehmen.

## 4. Erlaubniserwerb

Sachlich zuständig für die Erteilung der Heilpraktikererlaubnis ist nach § 3 Abs. 1 HeilprGDV 1 die untere Verwaltungsbehörde, die ihre Entscheidung im Benehmen mit dem Gesundheitsamt trifft. Die untere Verwaltungsbehörde ist in der Landeshauptstadt Dresden das Gesundheitsamt. Örtlich zuständig für die Erteilung der Heilpraktikererlaubnis ist die Verwaltungsbehörde, in deren Dienstbezirk die antragstellende Person ihren gewöhnlichen Aufenthalt hat oder zuletzt hatte.

Der Antrag ist unter Nutzung des dafür vorgesehenen Antragsformulars und Beifügung aller aufgeführten Nachweise bei der

**Landeshauptstadt Dresden**

**Gesundheitsamt**

**Abt. Grundsatz und Verwaltung**

**SG Grundsatz und Verwaltung**

**Postfach 12 00 20 in 01001 Dresden**

**(Sitz: Ostra-Allee 9, Zimmer 209)**

einzureichen.

Alle beigelegten Nachweise werden Bestandteil des Antragsverfahrens und verbleiben in der Verwaltungsakte. Das Führungszeugnis wird direkt an das Gesundheitsamt der Landeshauptstadt Dresden, Abteilung Grundsatz und Verwaltung geschickt.

Die Antragstellung ist jederzeit möglich, es gelten keine Antragsfristen.

Das Gesundheitsamt der Landeshauptstadt Dresden prüft anhand der mit dem Antrag vorgelegten Unterlagen, ob Versagungsgründe nach § 2 Abs. 1 Buchst. a bis g HeilprGDV 1 vorliegen.

Liegt kein Versagungsgrund nach § 2 Abs. 1 Buchst. a bis g HeilprGDV 1 vor, leitet die untere Verwaltungsbehörde (Gesundheitsamt in Dresden) den Vorgang dem Gesundheitsamt des Landkreises Görlitz zur Überprüfung der Kenntnisse und Fähigkeiten der antragstellenden Person bzw. zur Überprüfung nach Aktenlage zu.

Das Gesundheitsamt Görlitz teilt das Überprüfungsergebnis dem Gesundheitsamt der Landeshauptstadt Dresden schriftlich mit.

Den antragstellenden Personen mit positivem Überprüfungsergebnis wird nach Eingang dieser Mitteilung die „Eingeschränkte Heilpraktikererlaubnis Podologie“ von der Landeshauptstadt Dresden erteilt.

Bei erfolgreichem Bestehen der Überprüfung fallen im Gesundheitsamt Dresden aktuell Gebühren und Auslagen in Höhe von insgesamt 111,45 Euro an. Über die Kosten für die Überprüfung der Kenntnisse und Fähigkeiten bzw. die Überprüfung nach Aktenlage informieren Sie sich bitte direkt beim Gesundheitsamt Görlitz.

Eine Anzeige der selbstständigen Berufsausübung, beispielsweise durch Eröffnung einer eigenen Praxis, muss dann zusätzlich beim Gesundheitsamt der Landeshauptstadt Dresden erfolgen.

Antragstellende Personen, die die Voraussetzungen für die Erteilung der Heilpraktikererlaubnis wegen eines Versagungsgrundes nach § 2 Abs. 1 Buchst. a bis g HeilprGDV 1 oder wegen nicht ausreichender Kenntnisse nicht erfüllen, erhalten einen ablehnenden Bescheid sowie einen Gebührenbescheid über 52,99 Euro. Eine erneute Antragstellung ist jederzeit möglich.

Ausdrücklich wird darauf hingewiesen, dass die erteilte Erlaubnis grundsätzlich nur zur heilkundlichen Ausübung der Podologie berechtigt, nicht zur Ausübung der Allgemeinen Heilkunde. Bei Überschreitung der erteilten Erlaubnis kann diese zurückgenommen werden.

## 5. Hinweis

Das Heilpraktikergesetz und die hierzu ergangene Durchführungsverordnung sind Bundesrecht. Daraus resultierend gelten die Erlaubnisvoraussetzungen grundsätzlich in der gesamten Bundesrepublik Deutschland. Von Bundesland zu Bundesland, von Behörde zu Behörde, können aber die geforderten Nachweise und Kosten verschieden sein.

Eventuelle Nachfragen richten Sie bitte an das Gesundheitsamt der Landeshauptstadt Dresden, Telefon (03 51) 4 88 53 11 oder per E-Mail: [gesundheitsamt-verwaltung@dresden.de](mailto:gesundheitsamt-verwaltung@dresden.de)